

Gebührenordnung der Gemeinde Lachen für Tiefbauten vom 14. Mai 2013

Am 14. Mai 2013 hat der Gemeinderat Lachen folgende neue Gebührenordnung für Tiefbauten im Bereich von Gemeindestrassen in Lachen genehmigt (GRB Nr. 115):

1 Benützungsgebühr (Kantonale Strassenverordnung vom 15. September 1999 (StrV, SRSZ 442.110, § 57)

Gemäss der Kantonalen Strassenverordnung vom 15. September 1999 (StrV, SRSZ 442.110) ist der gesteigerte Gemeingebrauch einer öffentlichen Strasse (§ 28 ff. StrV) bewilligungspflichtig und die Sondernutzung einer öffentlichen Strasse (§ 31 ff. StrV) bedarf einer Konzession. Gestützt auf § 57 StrV sind solche Benutzungen gebührenpflichtig.

Die Inanspruchnahme der Strassen- und/oder Trottoirfläche für die Dauer von Bauarbeiten stellt einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von § 28 ff. StrV dar. Ebenso stellt die Verlegung von Leitungen im Strassengebiet eine Sondernutzung der öffentlichen Strassen und Trottoirs gemäss § 31 ff. StrV dar. Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Strassengebietes für kurzzeitige Sperrungen (zum Beispiel für Wohnungsumzüge) wird keine Gebühr erhoben. Die EW Lachen AG, Neuheimstrasse 44, 8853 Lachen, wird von den Gebühren befreit.

Die Rechnungsstellung erfolgt bei der Bewilligung des Gesuchs der Tiefbauarbeiten. Grössere Abweichungen bei der Bauausführung (im Vergleich mit der erteilten Bewilligung) werden nachträglich in Rechnung gestellt.

2 Gebührentarif

a. Einmalige Grund-, Verwaltungs- und Schreibgebühr	CHF	200.00
b. Benützungsgebühr je Meter Werkleitung im Strassengebiet	CHF/m	10.00
c. Vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Strassengebietes	CHF/m ² /Woche	2.50

Vorstehende neue Gebührenordnung tritt per 1. Juli 2013 in Kraft. Die neue Gebührenordnung vom 14. Mai 2013 findet auf alle Tiefbauarbeiten Anwendung, die nach dem 1. Juli 2013 eingereicht werden.

8853 Lachen, 14. Mai 2013

GEMEINDERAT LACHEN

Peter Marty
Gemeindepräsident

Eugen Benz
Gemeindeschreiber